



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

[N. II. Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Oßnabrück denen Reichs-Städtischen Abgordneten, den 17. Feb. 1648 proponiret.]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52461)

1648. Febr. zwey aber die Catholici und Evangelici zu sich nähmen: Ad quæ predicti Domini Legati: und zwar ad 1) wäre nicht ohne, daß einige Gefährlichkeit darunter stecke, es hätten gleichwohl Cæsarei daben gesagt, daß es obangezogenen Verstand so eben nicht hätte. Es könnte sich aber leicht begeben, daß eben selbe Welt Evangelicis mit zu gute kämen, da nemlich ihre, Suecorum, Armee so weit avancierte, daß sie, Cæsareani & Catholici, es näher geben müsten ic. Lassen ihnen aber die Abstellung im Ende wohl gefallen. Ad 2) vermeyten sie, daß Zeit genug wäre, nach Universal-Beschließung die Manutenenz also dahin zu extendiren, und also daben zu acquiesciren. 3) Per totum approbant, ut & 4) mit dem Verlaß, daß diese Monita den Herren Kayserlichen, zu Gewinnung der Zeit, noch selben Abend per Secretarium angemeldet werden sollten.

1648.
Febr.

Hierauf referirten sie von dem puncto Autonomiaꝝ fernes, daß Cæsareani bey selbem gewaltig præoccupiret, und bezeuget, wie so gar sie in selbem puncto, über bereits beschehenes, nicht weichen könnten, zumahln es directo wieder den Religion-Frieden und ihr Gewissen lieſſe ic. Dagegen ihnen aber regerirt, daß der terminus de Anno 1624. von denen Catholischen selbsten vorgeschlagen, und dahero sie, Cæsarei, noch viel weniger davon abtreten könnten: Nach welchem allen, und da cum Catholicis hierüber communicirt, sie, Cæsarei, ratione primi Gradus sich zwar cathegorice nicht erklärt, jedoch so viel zu vernehmen gegeben, daß sie denn solchen weiters nachdencken, und sehn wollten, wie weit sie darinnen noch etwan gehen könnten. Ratione 1) & 2) ordinis aber möchten endlich die drey Jahr pro termino Emigrationis gesetzet werden: Und sollte auch in selben beiden Gradibus ratione bonorum frey gelassen werden, selbe zu behalten oder zu veräußern, und zu selber Administration sich nach Belieben dahin zu verrügen; Ingleichen sollte die Justiz und anders selben weniger nicht, dann andern administrirt werden. So wäre auch die Meynung nicht, daß, elapslo dicto termino, sie dieselben zu vertreiden gemeynet, zumahln auch solches bis dahin nicht geschehen: könnten aber nicht gestatten, daß sie lege publica deswegen verbunden seyn sollten; ubi nonnulla exempla recensebantur, inter alia, Comitum de Oettingen, de Rappoltstein in Elſas, die unter Oesterreich gesessen, und bisher daselbst geduldet würden; darwieder aber erinnert ward, daß selbe Graffen Oesterreich die Subjection nicht gestünden, auch deshalb die vom Fiscali contra Oesterreich in Camera erhobene Klag noch unerdrert wäre: Und demnach leſtlich referirret, daß Cæsareani circa declaracionem am 1) & 2) Gradus Autonomiaꝝ sich auf Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Consens mächtig begründet hätten. Und als solches aSuecis ziemlich exaggeriert wurde; contradiciret der Chur-Brandenburgische, als Pommischer Gesandter, Herr Bejembet, demselben per expressum, mit Verlesung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht deshalb allererſt heut erlangten Schreibens, als worin gleichwohl in generale, pro libertate conscientiae Subditorum zu streben, und sich in selbem puncto den Majoribus Evangelicorum im übrigen zu conformiren, enthalten war.

N. II.

Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Osnabrück denen Reichs-Städtischen Abgeordneten, den 17. Febr. 1648. proponiret.

Den 17. Febr. hat der Chur-Sächsische Herr Abgesandte, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Deputirten (Strassburg und Regensburg) vor und angebracht: Demnach sein gnädigster Herr bey noch anhaltendem Krieg fast das meiste leiden müssen, und dergestalt tractiret worden sey, daß dergleichen länger zu übertragen, ihm nicht möglich fallen wolle, hätte Er sich in restirenden Differentien zwar ersehen, keine aber der Wichtigkeit befinden können, daß man deswegen Evangelischen Theils nach der auswärtigen Kronen Hülff, Schutz und Protection zu trachten, und vermittelst derselben denen Catholischen ein mehrers abzudringen, zu einem Religion-

Krieg

1648. Febr. Krieg Anlaß zu geben, und sich darüber unter fremden Gewalt zu stürzen, genugsame Ursache haben sollte: vielweniger darauf zu fassen rathsam seye, nachdem Herr Graf Orenstiern, lieber 24. Jahr derentwegen Krieg zu führen, sich bereits vernehen lassen, und die Catholischen keine Vollmacht an die Herren Kaiserliche, in puncto Gravaminum zu schliessen, ausgestellt: deswegen sie auch mit Krieges-Macht nicht zu thingen, man wolle dann die Umstürzung des ganzen Römischen Reichs dadurch veranlassen.

1648.
Febr.

Was Hessen-Darmstadt contra Solms und Isenburg betreffe, bleibe hiltig aus, weilen die Restitutio zu Ihrer Kaiserlichen Majestät äußersten Beschimpfung gereichen würde. Die Hessen-Casselischen Gewalttharten seyen dergestalt bekannt, daß die Vorfahren lieber alles aufgesetzt, als in eine solche Satisfaktion gewilligt haben würden. Mit Württemberg seye die Sach verglichen. Die paritas Assessorum in Camera seye nicht mit Kugeln und Degen einzuführen: und Chur-Brandenburg damit einig. Die Stadt Nach belangend, ob man wohl besorge, es möchten die Evangelischen und Reformirten daselbst, wann ihnen keine Satisfaktion in ihren desideriis geschehen sollte, in Frankfurtschen Schuh treten; Weilen jedoch von dem Catholischen Theil ein gleichmäßiges zu befahren, als wäre am besten, man ließe es im bisherigen Stand verbleiben, und suchete nicht, vermittelst Schwedischer Hülff ein mehrers durchzudringen. Dieweil nun Ihre Charfürstliche Durchlaucht in Erfahrung kommen, daß ihrer zwei, oder meistens drey, das Werk so hoch urgieren; Als hätten Sie mehrere Gewissheit zu erlangen, wer dieselben seyen, Dero Abgesandten unter dem 24. Jan. nächsthin gemessenen Befehl gegeben, Deroselben zugleich überreichtes Gutachten, davon Sie Ihrer Kaiserlichen Majestät Nachricht ertheilet, einem Evangelischen Abgesandten nach dem andern zu communiciren: und dabeneben ausdrücklich zu bedingen, zum Fall man Evangelischen Theils der Schwedischen Waffen, bey so gestaltten Sachen sich noch länger zu bedienen gemeint seyn sollte, daß alsdann Ihre Charfürstliche Durchlaucht krafft tragenden Amts, denen Ordnungen des Heil. Römischen Reichs nachsegen, und die Gebühr dabei in Obacht nehmen müssten ic.

Die Depurati nahmen es ad referendum &c.

N. III.

Der Kaiserlichen Project, so zu der Dicatur kommen, in puncto Autonomiae.

§. 12. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commandas, Communitates & Subditos Statibus Imperii Immediatis, sive Ecclesiasticis sive Secularibus, vel pure vel simpliciter, vel certis conditionibus & privilegiis subjectos pertinet, cum ejusmodi Statibus Immediatis, cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium haec tenus usitata praxi, etiam Jus Reformati exercitum Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione sui Superioris dissentiant, beneficium Emigrandi concessum, insuper majoris concordiae inter Status conservandæ causa eautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad suam Religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landaffii, Vasalli & Fünffter Theil.

Sss

Sub-